

### 3. Änderungssatzung vom zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Lüdinghausen vom 17.12.2010

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Lüdinghausen in seiner Sitzung am folgende 3. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung vom 17.12.2010 beschlossen:

#### § 1

§ 8 Abs. 1 der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende Fassung:

#### Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl.  
Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld. Für negative Einspielergebnisse einzelner Apparate werden 0,00 € als Einspielergebnis zu Grunde gelegt.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

- |   |  |
|---|--|
| 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a) bei  |  |
| Apparaten mit Gewinnmöglichkeit   | <b>12</b> v.H. des Einspielergebnisses |
| Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit  | 36,00 €                                |
| 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b) bei  |  |
| Apparaten mit Gewinnmöglichkeit   | <b>12</b> v.H. des Einspielergebnisses |
| Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit  | 24,00 €                                |
| 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten<br>(§ 1 Nr. 6 a und b) von Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben | 400,00 €                               |

#### § 2

Die 3. Änderungssatzung tritt zum 01. Juli 2011 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung vom 20.12.2002 der Stadt Lüdinghausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom

14.07.1994 (GV NW S. 666; SGV NW 2023) in der z. Zt. gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren würde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen,

Stadt Lüdinghausen  
Der Bürgermeister

(Borgmann)